

Einwohnergemeinde Moosseedorf

Verordnung über die Benutzung der öffentlichen Parkplätze

Gemeinderat, 10. Dezember 2012

Der Gemeinderat, gestützt auf das Parkplatzbewirtschaftungsreglement der Einwohnergemeinde Moosseedorf vom 06. November 1998 mit Ergänzungen vom 15. Mai 2009 und 8. Dezember 2012 beschliesst:

Geltungsbereiche

- Art. 1** Diese Verordnung regelt:
- a die gebührenpflichtigen Parkplätze
 - b die Parkierungszeit
 - c die Gebührenansätze für die Parkierung
 - d die Strafbestimmungen bei Zuwiderhandlungen
 - e die Kompetenzen des Gemeinderates

Grundsatz

- Art. 2**¹ Alle öffentlichen Parkplätze sind gebührenpflichtig.
- ² Beim Parkieren auf den signalisierten Parkfeldern muss die Aufenthaltsdauer durch Eingabe bei der jeweiligen Parkuhr oder mittels Parkkarte resp. mittels Ticket angezeigt werden.
- ³ Behinderte Personen sind von der Gebührenpflicht ausgenommen, sofern ihr Fahrzeug offiziell gekennzeichnet ist.
- ⁴ Die Tickets, die Parkkarten oder andere Ausweise für die Berechtigung des Parkierens sind gut sichtbar im Fahrzeug zu hinterlegen.

Gebührenart

- Art. 3**¹ Die Gebühren können via Parkuhren, resp. Ticketautomaten, Mobiltelefon, Internet oder mit einer Parkkarte beglichen werden.
- ² Parkkarten sind auf der Gemeindeverwaltung oder über das Internet zu kaufen.

Signalisation der Bestimmungen

- Art. 4**¹ Die Gebührenpflicht wird signalisiert.
- ² Die gebührenpflichtigen Parkfelder werden mittels Signalisationstafel „Zentrale Parkuhr“ signalisiert.

Gebührenansätze

- Art. 5**
- ¹ Es gelten folgende Tarife:
- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| | Fr. 0.50 |
| 0 – 30 Minuten | Fr. 1.50 |
| bis 2 Stunden | Fr. 3.00 |
| bis 5 Stunden | Fr. 4.00 |
| bis 8 Stunden | Fr. 5.00 |
| bis 12 Stunden | Fr. 6.00 |
| ab 12 Stunden bis max. 24 Stunden | inkl. MWSt. |

² Das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen ist drei Stunden gratis. Ausgenommen ist der Parkplatz beim Strandbad.

³ Beim Strandbad gelten die Tarife ab der ersten Minute.

Gebührenansätze
Parkkarten

Art. 6 ¹ Für Parkkarten gelten folgende Tarife:

1 Monat	Fr. 30.--
1 Jahr	Fr. 240.--

² Die Gebühr ist im voraus zu bezahlen.

Geltungsbereich von
Parkkarten

Art. 7 Es werden folgende Parkkarten ausgestellt:

Parkkarte

Gültig auf allen Parkfeldern mit Ausnahme auf speziell reservierten Parkfeldern.

Parkkarte Personal:

Gültig auf allen öffentlichen Parkfeldern sowie auf speziell für das jeweilige Personal reservierten Parkfeldern (gelb markiert).

Geltungsdauer
Parkkarten

Art. 8 Die Parkkarten werden minimal für 1 Monat und maximal für 12 Monate ausgestellt.

Rückgabe von
Parkkarten

Art. 9 ¹ Gelöste Parkkarten werden nur zurückgenommen, falls sie noch für mehr als 3 Monate gültig sind.

² Die Rückerstattung beträgt Fr. 15.—pro Monat.

Gebührenpflichtige
Zeit

Art. 10 ¹ Auf Parkfeldern gilt die Gebührenpflicht von Montag bis Samstag von 6.00 bis 22.00 Uhr.

² Auf dem Parkplatz beim Strandbad Moossee gilt die Gebührenpflicht täglich von 6.00 bis 22.00 Uhr.

³ In der übrigen Zeit ist das Parkieren gebührenfrei.

Verbote

Art. 11 Verboten ist:

- das Nachbeziehen von Tickets und die erneute Eingabe der Aufenthaltsdauer bei der jeweiligen Parkuhr für die Gratisparkzeit
- das Dauerparkieren von Anhängern und Motorhomes
- das Parkieren von Lastwagen
- das Parkieren von Fahrzeugen die länger oder breiter sind als die Parkfelder
- Das Reservieren von Parkplätzen mittels Hindernissen
- Jede Zweckentfremdung der Parkfelder

Gemeinderat

Art. 12 Der Gemeinderat kann folgende Punkte festlegen:

- Gebührenansätze
- Reduktion von Parkgebühren für reservierte Parkplätze
- Aufheben der Gebührenpflicht für temporäre Anlässe
- Bewilligen von Pauschalentschädigungen
- Festlegen von reservierten Parkplätzen
- Ausgabe von Parkkarten an Behinderte

Kontrollen	Art. 13 Der Gemeinderat bestimmt, wie und von wem die Kontrollen durchgeführt werden.
Bussen	Art. 14 Bei Zuwiderhandlungen gegen die Parkierungsvorschriften erlässt der Gemeinderat eine Bussenverfügung. Die Höhe der Busse richtet sich nach der Ordnungsbussenverordnung (OBV) der Schweizerischen Eidgenossenschaft.
Strafanzeige	Art. 15 Bei Nichtbezahlung der Bussen kann der Gemeinderat die Fehlbaren beim Strafrichter anzeigen.
Rechtspflege	Art. 16 Gegen Bussenverfügungen kann beim Regierungsstatthalteramt innert dreissig Tagen nach der Eröffnung schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.
Inkrafttreten	Art. 17 Diese Verordnung tritt am 1. März 2013 in Kraft.


GENEHMIGUNG

Die Verordnung wurde vom Gemeinderat am 10. Dezember 2012 genehmigt.

Moosseedorf, 10. Dezember 2012

Gemeinderat Moosseedorf


Peter Bill
Gemeindepräsident


Peter Scholl
Leiter Verwaltung

PUBLIKATION

Der Leiter Verwaltung hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im Fraubrunner Anzeiger publiziert.

Moosseedorf, 5. Februar 2013

Gemeindeverwaltung Moosseedorf


Peter Scholl
Leiter Verwaltung